

**STUDIENORDNUNG
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG**

MOLEKULARE MEDIZIN

an der Georg-August-Universität Göttingen,
Medizinische Fakultät.

Studienordnung

§ 1 Geltungsbereich und Zweck	3
§ 2 Studienordnung – Prüfungsordnung – Studienplan	3
§ 3 Ziele des Bachelorstudienganges	3
§ 4 Tätigkeitsfelder	3
§ 5 Studienkommission	4
§ 6 Zulassung und Studienvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang	4
§ 7 Beginn und Dauer des Bachelorstudienganges	4
§ 8 Studien- und Prüfungsleistungen	4
§ 9 Module und Modulverantwortlichkeit	5
§ 10 Gliederung des Bachelorstudienganges	6
§ 11 Evaluation	7
§ 12 Studierendenberatung/besondere Ansprechpartner/Schlichtungsrat	8
§ 13 Bekanntmachungen	8
§ 14 Inkrafttreten	9

§ 1

GELTUNGSBEREICH UND ZWECK

- (1) Die vorliegende Studienordnung beschreibt Ziele, Inhalt und Aufbau des Bachelorstudienganges *Molekulare Medizin* an der Universität Göttingen. Träger der Studiengänge ist der Bereich Humanmedizin der Universität Göttingen.
- (2) Sie soll
 - Orientierung
 - Transparenz und
 - Verbindlichkeitschaffen, um Studierenden und Lehrenden einen verlässlichen Rahmen für einen erfolgreichen Studienverlauf zu geben.

§ 2

STUDIENORDNUNG – PRÜFUNGSORDNUNG – STUDIENPLAN

- (1) Die Studienordnung beschreibt die Ziele, Inhalte und Verlauf des Bachelorstudienganges.
- (2) Die Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsverfahren sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen.
- (3) Von der Fakultät wird jährlich ein Regelstudienplan veröffentlicht, der eine inhaltlich aufeinander abgestimmte zeitliche Abfolge der Lehrveranstaltungen im Bachelorstudiengang *Molekulare Medizin* an der Universität Göttingen beinhaltet. Die Einhaltung des Regelstudienplans wird jedem Studierenden ausdrücklich empfohlen.

§ 3

ZIELE DES BACHELORSTUDIENGANGES

- (1) Der Bachelorstudiengang bereitet auf eine Tätigkeit im Umfeld der Molekularen Medizin vor. Mögliche Tätigkeitsfelder sind in § 4 dargestellt. Ziel ist es, den Studierenden einerseits medizinisch-naturwissenschaftliche Kenntnisse aus dem Anwendungsbereich der Medizin zu vermitteln und sie andererseits dazu zu befähigen, molekularmedizinische Methoden kompetent anzuwenden.
- (2) Ziel des Bachelorstudienganges ist es, mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ in Molekularer Medizin einen ersten berufsqualifizierenden Abschluß zu erlangen, der die Grundlage für die Aufnahme eines vertiefenden wissenschaftlichen Masterstudienganges im naturwissenschaftlichen Bereich schafft. Durch die Absolvierung des Bachelorstudienganges wird sichergestellt, dass die Absolventen ein breites Spektrum an basalen und speziellen molekularmedizinischen Methoden erlernen und kompetent anwenden können. Darüber hinaus werden sie mit Grundfragen der wissenschaftlichen Methodik im Umfeld der medizinischen Forschung vertraut gemacht.

§ 4

TÄTIGKEITSFELDER

- (1) Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudienganges können in unterschiedlichen Arbeitsfeldern in medizinischer Forschung, Labordiagnostik, medizinischer Biotechnologie sowohl praktisch, als auch wissenschaftlich tätig werden.

(2) Mögliche Tätigkeitsbereiche eröffnen sich z. B.:

- in der wissenschaftlichen Forschung (z. B. an Universitäten, Max-Planck-Instituten oder anderen Großforschungseinrichtungen)
- in der Industrie (z. B. biomedizinische Technik, Produktion und Qualitätskontrolle, Tätigkeiten in Grundlagenforschung und Entwicklung, Publikations- und Verlagswesen, Marketing, Verwaltungsaufgaben)
- in Privatlabors (z. B. molekulare Diagnostik und Analytik, Umweltschutz)
- in Kliniken (z. B. molekulare und biochemische Diagnostik, klinische Forschung)
- in Behörden (z. B. Landeskriminalämter, Landes- und Bundesgesundheitsämter, Gewerbeaufsichtsämter, im Umweltschutz, bei Ärztekammern)
- in anderen Einrichtungen (z. B. Ministerien, Forschungsförderungsorganisationen, Einrichtungen für Technologietransfer)

§ 5

STUDIENKOMMISSION

- (1) Für die Wahrnehmung der Angelegenheiten der Lehre im Bachelorstudiengang bildet die Medizinische Fakultät durch Fakultätsratsbeschuß eine Studienkommission für den Bachelorstudiengang. Die Studienkommission setzt sich zusammen aus drei Angehörigen der Hochschullehrergruppe sowie drei Vertretern der Studierenden.
- (2) Bezüglich der drei Angehörigen der Hochschullehrergruppe haben die am Bachelorstudiengang beteiligten nicht-medizinischen Fakultäten das Recht, hiervon einen Vertreter zu benennen. Die Zusammensetzung der Studienkommission wird durch Fakultätsratsbeschluss genehmigt.

§ 6

ZULASSUNG UND STUDIENVORAUSSETZUNGEN FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG

Der Zugang und die Zulassung zum Bachelorstudiengang erfolgt nach den Vorschriften der „Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung für den Bachelorstudiengang *Molekulare Medizin* und den Masterstudiengang *Molekulare Medizin*“.

§ 7

BEGINN UND DAUER DES BACHELORSTUDIENGANGES

Der Bachelorstudiengang beginnt jeweils zum Wintersemester eines jeden Jahres. Die Regelstudienzeit beträgt 3 Jahre.

§ 8

STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Studienleistungen sind

- die Absolvierung der für den Studienabschnitt vorgesehenen Module im Bachelorstudiengang (§ 9),
- Durchführung der Bachelorarbeit.

- (2) Durch die erfolgreiche Absolvierung von Studienleistungen im Rahmen des Bachelorstudienganges erwirbt die oder der Studierende **Anrechnungspunkte** (*Credits*). Die *Credits* sind ein Maß für den zeitlichen Umfang der inhaltlichen Beschäftigung seitens der oder des Studierenden mit dem zur Studienleistung gehörenden Thema. Ein *Credit* entspricht ca. 25 Stunden inhaltlicher Beschäftigung mit dem Thema und schließt sowohl Präsenzphasen als auch Selbststudium ein. Pro Studienjahr sind Studienleistungen im zeitlichen Umfang von 60 *Credits* zu absolvieren. Jedes Modul ist gemäß § 7 der Prüfungsordnung mit einer Leistungsüberprüfung abzuschließen.
- (3) Prüfungsleistungen sind die zu einer Studienleistung gehörenden bewerteten Leistungen (Absolvierungen der Modulprüfungen im Bachelorstudiengang, Absolvierung der Bachelorarbeit).
- (4) Die Bachelorarbeit ist am Ende des 3. Studienjahres innerhalb eines Zeitraums von 10 Wochen anzufertigen. Näheres regeln § 8 und § 20 der Prüfungsordnung.

§ 9

MODULE UND MODULVERANTWORTLICHKEIT

- (1) Der Bachelorstudiengang ist in Form von Modulen organisiert. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Studieneinheit. Es gehört zu den Studienleistungen gemäß § 8 Abs. 1.
- (2) Im Bachelorstudiengang sind **Pflicht- und Wahlmodule** in definiertem Umfang vorgesehen. Pflichtmodule müssen von jeder oder jedem Studierenden absolviert werden. Aus dem beim Prüfungsausschuß geführten Angebot von Wahlmodulen (*Wahlmodulliste* laut §10 Abs.8) muss die oder der Studierende Wahlmodule im vorgesehenen Umfang belegen. Wahlmodule können dem Erwerb von Fachkompetenzen, Methodenkompetenzen und/oder Sozialkompetenzen dienen. Durch die Auswahl der Wahlmodule legt die oder der Studierende individuelle Studienschwerpunkte. Jede oder jeder Studierende kann beim Prüfungsausschuß die Anrechnung von Studienleistungen, die nicht in der Wahlmodulliste aufgeführt sind (z. B. Leistungen aus dem Gesamtlehrveranstaltungsangebot der Universität), als Wahlmodul beantragen.
- (3) Innerhalb der Module erfolgt die Vermittlung von Studieninhalten sowohl in Präsenzphasen als auch im Selbststudium. Präsenzphasen beinhalten folgende Arten von Lehrveranstaltungen: Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika, Vortragsveranstaltungen und anderen Lehrformen. Die Wahlmodule aus dem Angebot der molekularmedizinischen Laborpraktika „Spezielle Methoden“ im 2. und 3. Studienjahr finden als individuell betreute Laborpraktika statt.
- (4) Für jedes Modul ist ein Hochschullehrender, welcher einer Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen angehört (Professorin oder Professor oder Juniorprofessorin oder Juniorprofessor), als sogenannte **Modulverantwortliche** oder sogenannter **Modulverantwortlicher** zuständig, die oder der die Gesamtverantwortung für das Modul trägt. Die Aufgaben der oder des „Modulverantwortlichen“ sind im einzelnen:
 - inhaltliche und methodische Planung bzw. Gestaltung des Moduls
 - inhaltliche und methodische Planung bzw. Gestaltung der Leistungsbewertungen innerhalb eines Moduls
 - Aufsicht über die organisatorische Durchführung des Moduls

- Bekanntmachung von organisatorischen Rahmenbedingungen, im einzelnen:
 - Name der oder des Modulverantwortlichen
 - Zeit, Ort und inhaltliche Kurzbeschreibung
 - Termine und Verfahren der Leistungsbewertungen im Rahmen der Modulprüfung
 - sonstige wichtige Informationen
- inhaltliche Abstimmung mit den Modulverantwortlichen thematisch angrenzender Module
- Beratung und Information der Studierenden hinsichtlich der im Modul behandelten Inhalte
- Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Studiengangskoordination und für den jeweiligen Prüfungsausschuß
- Durchführung der Evaluation gemäß § 11
- Übermittlung der Ergebnisse von Leistungsbewertungen einschließlich der für die Prüfungsakte gemäß § 17 der Prüfungsordnung vorgesehenen Dokumente an den Prüfungsausschuß

(5) Die oder der Modulverantwortliche kann und soll die Durchführung einzelner Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls anderen Lehrpersonen übertragen bzw. andere Lehrpersonen um Beteiligung bitten. Sie oder er soll das Lehrangebot regelmäßig auf dessen inhaltliche Aktualität und methodische Angemessenheit überprüfen.

(6) Pro Studienjahr sind Studienleistungen im zeitlichen Umfang von 60 Credits zu absolvieren. Jede Studienleistung ist mit einer Leistungsbewertung gemäß § 12 Abs. 6 der Prüfungsordnung zu versehen.

§ 10

GLIEDERUNG DES BACHELORSTUDIENGANGES

(1) Der Bachelorstudiengang dauert drei Jahre (Regelstudienzeit). Er gliedert sich in drei Studienjahre. Der für die Erbringung von Studienleistungen vorgesehene Zeitraum pro Studienjahr beträgt 42 Wochen.

(2) In jedem Studienjahr sind Studienleistungen im Umfang von 60 Credits zu absolvieren.

(3) Im **1. Studienjahr** werden innerhalb von Pflichtmodulen die folgenden thematischen Gebiete vermittelt:

- Naturwissenschaftliche Grundlagen in den Fächern Chemie und Physik
- Medizinische Grundlagen (Histologie, Allgemeine Genetik)

(4) Im **2. Studienjahr** werden innerhalb von Pflicht- und Wahlmodulen die folgenden thematischen Gebiete vermittelt:

- die vorklinischen Disziplinen Anatomie, Physiologie und Biochemie

- ein Grundpraktikum als Pflichtmodul, welches in kursorischer Form grundlegende molekularmedizinische Methoden vermittelt
- weitere Methoden-Praktika als Wahlmodule
- Biostatistik

(5) Im **3. Studienjahr** werden innerhalb von Pflicht- und Wahlmodulen die folgenden thematischen Gebiete vermittelt:

- ein Modul zu spezifisch molekularmedizinischen, klinischen Anwendungsfeldern
- ein Modul zu allgemeinen molekularpathologischen Aspekten der Organsysteme
- mehrere theoretische Wahlmodule sowie Methodenpraktika als Wahlmodule
- Bioinformatik
- zudem ist im 3. Studienjahr die Bachelorarbeit anzufertigen.

(6) Jedes Studienjahr des Bachelorstudienganges schliesst mit einem integrativen Modul ab. Im Rahmen der integrativen Module soll die oder der Studierende das im Studienjahr erworbene Wissen interdisziplinär und eigenständig aufarbeiten. Die Leistungsüberprüfung des integrativen Moduls laut §7 der Prüfungsordnung dient der Feststellung, ob die oder der Studierende die im vorangegangenen Studienjahr erworbenen Kompetenzen überfachlich und integrativ anzuwenden vermag.

(7) Die im Bachelorstudiengang vorgesehenen Modul-Blöcke sowie die Zuordnung von Anrechnungspunkten (*Credits*) zu den Modul-Blöcken sind in der Prüfungsordnung, Anlage 3 dargelegt.

(8) Der Prüfungsausschuß für den Bachelorstudiengang nach § 3 der Prüfungsordnung führt eine Pflichtmodul-Liste sowie eine Wahlmodul-Liste mit den im Bachelorstudiengang vorgesehenen einzelnen Pflichtmodulen und Wahlmodulen. Die Listen enthalten eine detaillierte Aufstellung der Pflicht- und Wahlmodule sowie die Zuordnung von *Credits* zu den Modulen. Die Wahlmodul-Liste wird jährlich aktualisiert.

§ 11 EVALUATION

- (1) Um Informationen über die Akzeptanz und Qualität des Studienangebots zu erhalten, sollen Module regelmässig intern evaluiert werden.
- (2) Die oder der Modulverantwortliche trägt Sorge für die interne Evaluation des von ihr oder ihm verantworteten Moduls. In der Durchführung der Evaluation ist von den beteiligten Fakultäten ein einheitliches Vorgehen anzustreben.

- (3) Das Ressort Forschung und Lehre unterstützt die Durchführung der internen Evaluation organisatorisch und sorgt für die interne Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse innerhalb der beteiligten Fakultäten.

§ 12

STUDIERENDENBERATUNG/BESONDERE ANSPRECHPARTNER/SCHLICHTUNGSRAT

- (1) Die allgemeine Beratung von Studierenden gemäss § 6(5) NHG und von Lehrpersonen hinsichtlich Inhalt, Aufbau und Ablauf des Bachelorstudienganges *Molekulare Medizin* erfolgt durch eine beim Ressort Forschung und Lehre eingerichtete Koordinationsstelle für die Studiengänge *Molekulare Medizin* sowie durch entsprechende Institutionen der Universität (z. B. die Zentrale Studienberatung).
- (2) Die fachspezifische Studierendenberatung erfolgt durch die am jeweiligen Studiengang beteiligten Inhaber eines Professorenamtes gemäss § 24(1) NHG.
- (3) Das Ressort Forschung und Lehre trägt Sorge für die Organisation eines Tutorenprogramms für Studierende.
- (4) Als Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner für Studierende und Lehrende hinsichtlich besonderer Belange im Zusammenhang mit dem Bachelorstudium *Molekulare Medizin* an der Universität Göttingen stehen insbesondere zur Verfügung:
- Die oder der vom Ressort Forschung und Lehre zu benennende Studiengangskoordinatorin oder Studiengangskoordinator sowie
 - die Prodekanin/der Prodekan für Studium und Lehre
- Die genannten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner beraten Studierende und Lehrende und vermitteln in Konfliktfällen
- (5) Lässt sich ein Konfliktfall nicht auf dem Vermittlungswege klären, kann in begründeten Fällen die Dekanin oder der Dekan einen Schlichtungsrat einsetzen, der innerhalb einer Frist einen Schlichtungsversuch unternimmt. Über die Zusammensetzung des Schlichtungsrates und die Fristsetzung entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Bleiben die Schlichtungsbemühungen erfolglos, entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

§ 13

BEKANNTMACHUNGEN

- (1) Bekanntmachungen im Sinne dieser Studienordnung sind Aushänge, die den Studierenden verbindliche Informationen über die Module und andere Studienleistungen geben.
- (2) Rechtzeitig ist eine Bekanntmachung in der Regel dann, wenn diese mindestens zwei Wochen vor Ereignisbeginn erfolgt ist. Die Frist beginnt am Tage nach der Bekanntmachung.
- (3) Auf geeignete Weise erfolgt eine Bekanntmachung durch Aushang an einem zentralen Bereich, der vom Ressort Forschung und Lehre benannt wird.
- (4) Eine Kopie der Bekanntmachung ist an die Koordinationsstelle für die Studiengänge *Molekulare Medizin* zu versenden.

§ 14
INKRAFTTRETEN

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft.